

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 34 (1961)

**Heft:** 3

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

VON MONAT ZU MONAT

---

## **Das neue Rüstungsprogramm**

### I.

Am 27. Januar dieses Jahres hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein neues, umfassendes Rüstungsprogramm für unsere Armee vorgelegt. Dieses sogenannte «Rüstungsprogramm 61» hängt eng zusammen mit der Armeereform: Schon in seiner Botschaft vom 30. Juni 1960, betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), hat der Bundesrat deutlich festgestellt, dass die Reorganisation der Armee nicht nur ein organisatorisches Problem sei, sondern dass es parallel dazu auch notwendig sein werde, von den eidgenössischen Räten umfangreiche Kredite für Materialbeschaffungen aller Art zu verlangen. Ein erstes dieser angekündigten Begehren liegt nun in der Form des Rüstungsprogramms 61 vor und wird in der nächsten Zeit Parlament und Öffentlichkeit beschäftigen.

Dieses neue Programm für die Verstärkung der materiellen Rüstung unserer Armee steht naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reorganisation unserer Armee, wie sie von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossen worden ist. Zwar ist zu sagen, dass im Rüstungsprogramm 61 nicht nur Material enthalten ist, dessen Beschaffung eine direkte Folge der neuen Organisation des Heeres ist; in dem Programm ist auch wesentliches Material aufgeführt, das von der neuen Truppenordnung unabhängig ist und dessen Beschaffung auch ohne die neue Heeresorganisation notwendig geworden wäre. Gesamthaft gesehen bilden jedoch die neue Truppenordnung und die Rüstungsverstärkung eine Einheit, die nach einem auf möglichst weite Sicht getroffenen Gesamtplan festgelegt wurden, und die gemeinsam als «Armeereform» im weitesten Sinn bezeichnet werden können. Aus gesetzgebungs- und kredittechnischen Gründen müssen die organisatorischen Erlasse (und die Schaffnung ihrer Rechtsgrundlagen) einerseits, und die Kreditbeschlüsse anderseits rein äußerlich getrennt und in verschiedenen Verfahren behandelt werden; innerlich bilden sie jedoch ein in sich geschlossenes Ganzes.